



**R 592 010
2026**

Ersatz:
vom 01.05.2015

Stand: 01.04.2026

Organisation der Zulassungsempfehlung von Produkten (R 592 010:2026)

Organisation de la certification des produits (R 592 010:2026)

Organizzazione della raccomandazione di approvazione dei prodotti (R 592 010:2026)

© Qplus 2023

Qplus Swiss Quality · Europastrasse 3 · 8152 Glattbrugg · qplus@qplus.ch · www.qplus.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
1.1	Allgemeines	3
2	Zulassungsempfehlung von Produkten	3
2.1	Akteure	3
2.2	Grundsätze	4
2.3	Prüfungen	5
2.4	Initialaudit	6
2.5	Verfahrensablauf	6
2.6	Anforderungen an die Dokumentation	7
3	Listen von Prüflabors	8
3.1	Grundvoraussetzung	8
3.2	Prüfbereich Entwässerungssysteme	8
3.3	Prüfbereich Sanitäre Apparate und Garnituren	8
3.4	Spezialteile	9
3.5	Listungsprozess	9
4	Verfahren für abweichende Produkte	9
4.1	Kennzeichnungen, Überwachungen und Prüfberichte von Systemen mit zugekauften Artikeln	10
4.2	Materialeinheit bei Systemzulassungen	11
Anhang A: Anforderungen an den Zulassungsinhaber (normativ)		12
A1	Vertretung in der Schweiz	12
A2	Kundenberatung	12
A3	Verfügbarkeit	12
A4	Haftpflichtversicherung	12
A5	Materialrücknahme und Recycling von Rohrsystemen	12
A6	Mikroplastik	12
Anhang B: Aufbau und Inhalt der Berichte (normativ)		13
B1	Dokumentation	13
B2	Prüfbericht (Typen-, Verlängerungs- und Erweiterungsprüfung, Fremdüberwachung)	13
Anhang C: Probenahme (normativ)		13
Anhang D: Hinweise zur Eigenüberwachung (informativ)		15

1 Vorwort

Die von Qplus Swiss Quality (Qplus) erarbeiteten Richtlinien legen konstruktive, funktionelle und werkstoffliche Anforderungen sowie Prüfverfahren für Entwässerungssysteme im Gebäude, im Grundstück und im öffentlichen Bereich fest.

Die Qplus-Richtlinien basieren auf SN, EN, ISO und DIN-Normen. Sie werden durch die höheren Qualitätsanforderungen der Schweiz ergänzt. Grundlage dazu sind die schweizerischen Gesetzgebungen, Normen und die schweizerische Verlege-, Betriebs- und Unterhaltspraxis.

1.1 Allgemeines

Dieses Dokument wurde von der Qplus-Richtlinienkommission den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Es ersetzt die Ausgabe R 592 010 vom 1.5.2015

Ergänzt wird die Richtlinie durch das Merkblatt M 592 010-1:2025.

1.2 Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie beschreibt die Organisation der Zulassungsempfehlung von Qplus.

Diese Richtlinie ist anwendbar für die Zulassungsempfehlung von Produkten für die Entwässerung im privaten und öffentlichen Bereich.

1.3 Normative Referenzen

Die Richtlinienfamilie R 592 ... gilt im Verbund mit SIA 190 Kanalisationen. Sie lehnt sich ferner der Norm SN 592 000 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung an.

Die Richtlinien R 592 ... sind in der R 592 011 Allgemeines vollständig aufgeführt (Die aktuelle Aufzählung der Richtlinien ist auf der Qplus-Homepage zu finden).

Für die Anerkennung von Prüflabors gelten zudem:

- **EN ISO/IEC 17025**: Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
- **EN ISO/IEC 17020**: Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen

2 Zulassungsempfehlung von Produkten

2.1 Akteure

Qplus

- Legt die Regeln für die Zulassungsempfehlung fest
- Publiziert den Status aller Zulassungsempfehlungen
- Listet akkreditierte Prüflabors
- Prüft die eingereichten Dokumentationen
- Erteilt Zulassungsempfehlungen für Produkte und Systeme

Hersteller

- Beantragt bei Qplus die Zulassungsempfehlung von Produkten oder Systemen
- Erfüllt die Anforderungen an Hersteller gemäss Anhang A
- Weist die Produktkonformität mit Prüfberichten von anerkannten Prüflabors nach
- Ist Vertragspartner von Qplus für die Zulassungsempfehlung
- Ist Vertragspartner eines (von Qplus gelisteten) Prüflabors für die Prüfungen
- Meldet Produkte- und Produktionsänderungen während der Zulassungsdauer an Qplus
- Meldet Wechsel von Standort, Farbe oder Rohstoffen während der Zulassungsdauer an Qplus
- Kann die Zulassungsempfehlung im Marketing und als Gütenachweis einsetzen

Prüfinstitut

- Beantragt bei Qplus den Listeneintrag des Labors
- Weist seine Prüfkompetenz gegenüber Qplus nach
- Nimmt Proben unabhängig vom Hersteller gemäss Anhang C
- Prüft im Auftrag / Vertrag mit dem Hersteller
- Überprüft im Auftrag / Vertrag mit dem Hersteller die Eigenüberwachung im Herstellerwerk
- Erstellt die Prüfberichte gemäss Anforderungen im Anhang B
- Ist verpflichtet der Geschäftsstelle Qplus zu melden, wenn Unregelmässigkeiten bei Prüfungen auftreten
- Ist verpflichtet der Geschäftsstelle Qplus zu melden, wenn Überwachungsverträge vom Inhaber einer Qplus Zulassung gekündigt oder geändert werden.

2.2 Grundsätze

Mit einer Qplus Zulassungsempfehlung kann der Hersteller nachweisen, dass ein Produkt / System bzw. dessen Hersteller die Qualitätsanforderungen der Qplus Richtlinien und – sachgerechte Planung sowie, korrekter Einbau vorausgesetzt – die im Vorwort genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt.

An Handelsfirmen werden keine Zulassungen erteilt.

Der Zulassungsinhaber ist Vertragspartner von Qplus im Zusammenhang mit der Produktezulassungsempfehlung. Er ist beispielsweise verpflichtet, Qplus relevante Produkte- und Systemänderungen (wie Änderung von Werkstoffen, von Dichtungssystemen, des Produktdesigns, Produktionsstandortwechsel usw.) zeitgerecht zu melden. Die Geschäftsstelle legt allfällig einzuleitende Massnahmen bzw. Prüfungen fest.

Der Prüfumfang für Spezialbauteile wird aufgrund eines durch den Hersteller zu beantragenden Prüfplanes von der Geschäftsstelle definiert.

Wird innerhalb der laufenden Zulassungsperiode festgestellt, dass die Qualität eines zugelassenen Produktes wiederholt, nicht den Anforderungen entspricht, oder das Produkt massgeblich und ohne Meldung an die Geschäftsstelle verändert wurde, wird die entsprechende Zulassung aberkannt.

Wird innerhalb einer Zulassungsperiode eine Fremdüberwachung nicht eingereicht, kann diese nachgereicht werden. Werden bis am Ende der Zulassungsfrist nicht alle Berichte eingereicht, kann die Geschäftsstelle anstelle einer Verlängerungsprüfung eine Typenprüfung anordnen.

Gegen Entscheide der Geschäftsstelle oder der Zulassungskommission kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides ein Rekurs beim Vorstand eingereicht werden. Danach wird dem

Antragsteller Gelegenheit geboten, seinen Rekurs dem Vorstand zu begründen. Der Entscheid des Vorstandes ist **endgültig**. Er wird dem Rekurrenten schriftlich mitgeteilt.

Korrespondenzsprache und Sprache von Anträgen mit der Geschäftsstelle ist Deutsch, in Ausnahmefällen Englisch. Diese Sprachregelung gilt auch für Prüfberichte.

Eine Zulassungsempfehlung bei Qplus ist gebührenpflichtig. Die aktuellen Gebühren können der Gebührenordnung, welche auf www.qplus.ch publiziert ist, entnommen werden.

2.3 Prüfungen

Eigenüberwachung: Systematische Überprüfung der Fertigungsqualität in regelmässigen Abständen gemäss festgelegten Prüfplänen durch den Produzenten während der Herstellung im Produktionswerk

Fremdüberwachung: Inspektion / Verifizierung durch ein von Qplus gelistetes Prüflabor einmal oder zweimal pro Kalenderjahr. Innerhalb der jährlichen Fremdüberwachung muss der gesamte Prüfumfang abgehandelt werden. Der Prüfbericht kann sich auf jede Inspektion oder auf die innerhalb eines Jahres durchgeführten Inspektionen beziehen (vgl. auch Anhang D). Innerhalb der 5 Zulassungsjahre muss die gesamte Produktpalette einmal durchgeprüft werden. Bei sehr umfangreichen Systemen ist der Prüfumfang mit der Geschäftsstelle abzusprechen

Typenprüfung: Prüfung durch ein von Qplus gelistetes Prüflabor mit dem Ziel einer Zulassungsempfehlung während der ersten 5-Jahresperiode

Erweiterungsprüfung: Prüfung durch ein von Qplus gelistetes Prüflabor zur Erweiterung einer bestehenden Zulassungsempfehlung während der laufenden 5-Jahresperiode¹⁾

Verlängerungsprüfung: Prüfung durch ein von Qplus gelistetes Prüflabor zur Verlängerung einer bestehenden Zulassungsempfehlung um jeweils eine 5-Jahresperiode

Wiederholungsprüfung: Prüfung durch ein von Qplus gelistetes Prüflabor zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung. Die Wiederholungsprüfung kann bei negativem Bescheid zweimal durchgeführt werden (am Material derselben Produktionsreihe). Sind die Resultate auch nach der zweiten Wiederholung negativ, informiert die Inspektionsstelle die Qplus Geschäftsstelle. Diese entscheidet in Absprache mit der Zulassungskommission das weitere Vorgehen.

Interne Prüfungen: Qplus kann bei Neukunden und bestehenden Kunden ohne Ankündigung Proben im Herstellerwerk, im Lager, auf Baustellen oder von Händlern entnehmen und diese bei einem akkreditierten Prüfinstitut prüfen lassen. Vorzugsweise nicht bei demjenigen bei dem der Kunde prüfen lässt. Entsprechen die Prüfungen den Anforderungen, wird der Kunde entsprechend informiert. Die Prüfkosten gehen zu Lasten von Qplus. Werden die Prüfungen nicht bestanden, wird mit dem Kunden das Gespräch gesucht, um die Differenzen zu begründen. Liegt der Mangel auf der Herstellerseite, hat dieser die Prüfkosten zu übernehmen. Kann er den Mangel begründen oder wurde falsch geprüft, gehen die Kosten z.L. von Qplus. Bei falschen Prüfungen Regress auf das Prüfinstitut.

¹⁾ Entsprechende Typprüfungen müssen an einem neuen System durchgeführt werden, sowie immer dann, wenn sich Veränderungen in der Ausführung, im Werkstoff oder im Fertigungsverfahren ergeben, die von den üblichen, prozessinternen Anpassungen abweichen, bei Erweiterungen der Produktpalette und der Erweiterung / Wechsel von Herstellerstandorten.

ANMERKUNG Typprüfungen, die auszuführen sind, wenn sich Veränderungen in der Fertigungsstätte ergeben, hängen vom Ausmass der Veränderung ab. Daher sollte ein entsprechender Typprüfplan individuell vom Hersteller an Qplus zur Genehmigung eingereicht werden.

Sollten einzelne Prüfungen nicht durchgeführt werden müssen (n.a.), sind diese vom Prüfinspektor entsprechend zu begründen.

2.4 Initialaudit

Möchte ein Hersteller ein neues Werk erstmalig oder neue Produkte / Systeme zulassen, so ist ein Initialaudit erforderlich. Für Einzelbauteile, Spezialbauteile und Spezialsysteme kann die Geschäftsstelle auf Antrag ein vereinfachtes Audit festlegen.

Das kostenpflichtige Initialaudit wird von Qplus im Herstellerwerk durchgeführt und muss in Normalfall vor Ausstellung der Zulassungsempfehlung erfolgen. Zweck des Audits ist z.B. der Nachweis von:

- Prüfplänen für die Eigenüberwachung
- Prüfkonzept, verfügbare Prüfmittel, angewandte Kalibrierungsverfahren
- verwendete Materialien
- Kompetenz der Kunden- und Baustellenberatung
- Vergleich der Verkaufsdokumentation mit dem Angebot
- Lagerorganisation, Lieferlogistik, Lieferbereitschaft

Die Geschäftsstelle kann jederzeit nach Absprache mit den Herstellern ein Audit durchführen.

2.5 Verfahrensablauf

Der Ablauf bis zur Erteilung der Zulassungsempfehlung gliedert sich wie folgt:

Der Antragsteller reicht vorgängig einen Antrag bei Qplus ein, in welchem er den Umfang der gewünschten Zulassung beschreibt. Dieser wird geprüft und das Ergebnis dem Antragsteller zugeschickt.

Der Antragsteller lässt das/die Produkt(e) / System(e) für welche er eine Zulassungsempfehlung beantragen will, von einem Qplus gelisteten Prüflabor prüfen. (Liste siehe unter www.qplus.ch)

Ergeben die Prüfungen, dass das Produkt / System alle Anforderungen der Qplus-Richtlinien erfüllt, kann der Antragsteller einen Antrag einreichen. Prüfungen nach anderen Normen und Richtlinien sowie Prüfungen durch nicht gelistete Prüflabore werden nicht berücksichtigt.

Der Antragsteller vereinbart mit der Geschäftsstelle ein Initialaudit gemäss Ziffer 2.4, falls er noch keine oder keine Qplus Zulassungsempfehlung mehr besitzt.

Der Antragsteller reicht die Dokumentation bei der Geschäftsstelle Qplus ein. Nicht aktuelle oder unvollständige Unterlagen werden dem Antragsteller zur Nachbesserung oder zum Neuantrag zurückgeschickt. Aufbau und Inhalt der Berichte sind im **Anhang B** definiert.

Die Geschäftsstelle bearbeitet den Antrag und entscheidet darüber. Der gefällte Entscheid wird kommuniziert.

- Bei einem positiven Entscheid erstellt die Geschäftsstelle die Zulassungsempfehlung. Diese ist während fünf Jahren gültig. Die gültigen Zertifikate werden auf www.qplus.ch publiziert.
- Bei einem negativen Entscheid wird dem Antragsteller mitgeteilt, ob eine Nachbesserung des Antrages möglich ist oder ob ein weiterer Antrag auf einer neuen Basis gestellt werden muss.
- In nicht eindeutigen Fällen leitet die Geschäftsstelle das Geschäft an die Zulassungskommission weiter.
- Anträge die nach dem 3. Einreichen noch immer nicht den Anforderungen von Qplus entsprechen, werden zurückgewiesen und können für die Dauer von min 3 Jahren nicht mehr gestellt werden.

Gegen negative Entscheide – unabhängig davon, ob von der Geschäftsstelle oder von der Zulassungskommission gefällt – kann der Antragsteller beim Vorstand rekurrieren. Der Entscheid des Vorstandes ist abschliessend.

Frühestens vier Monate, spätestens ein Monat vor Ablauf der Zulassungsperiode kann der Zertifikatsinhaber eine Erneuerung für eine weitere fünfjährige Periode beantragen. Mit dem Antrag für die Erneuerung ist der Nachweis mittels Verlängerungsprüfung zu erbringen, dass das Produkt die Anforderungen der ursprünglichen Typenprüfung weiterhin erfüllt. Ohne Antrag auf Erneuerung erlischt die Zulassungsempfehlung automatisch.

Spätestens bis am 10.12. des laufenden Jahres, sind die Fremdüberwachungsberichte einzureichen. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, ist von der Geschäftsstelle eine einmalige Fristerstreckung zu beantragen.

2.6 Anforderungen an die Dokumentation

Die Anforderungen an die Dokumentation bzw. die Berichte sind im Anhang B (normativ) im Einzelnen festgelegt.

Die Dokumente sollen per E-Mail eingereicht werden. Grössere Dateien können via elektronischen Datenträger oder Datenserver übermittelt werden. Papierform nicht notwendig.

Durch den Antragsteller einzureichende Dokumente	Typenprüfung	Verlängerungsprüfung	Erweiterungsprüfung	Fremdüberwachung
Antrag für Zulassung unterzeichnet	■		■	
original-unterzeichnetes Leitblatt (download von www.qplus.ch)	■	■	■	■
Haftpflicht-Versicherungsnachweis, min.10 Mio.	■	■		
Prüfbericht(e) mit den Resultaten (basierend auf Qplus-Richtlinien)	■	■	■	■
Fremdüberwachungsvertrag ¹⁾	■		■	
Kompletter Massskizzensatz des betreffenden Produktes	■		■	
Technische Dokumentation mit Materialspezifikationen, Systembeschreibung, sowie – nur für Entwässerungssysteme – Verlege- bzw. Montageanleitung	■		■	
Produkteblatt / -blätter vollständig ausgefüllt (inkl. Prüfdaten)	■	■	■	■
DOP oder Prüfbericht Dichtungen	■	■	■	■
Vereinbarung zwischen mehreren Herstellern ²⁾	■	■	■	■
Dokument Selbstdeklaration PFAS	■	■	■	

¹⁾ Der Fremdüberwachungsvertrag muss spätestens drei Monate nach der Erteilung der Zulassung eingereicht werden und mindestens solange gültig sein wie eine Zulassungsperiode dauert (5 Jahre)

²⁾ Siehe Kap. 4.1

Details zu den Anforderungen an die Dokumentationen sind dem Merkblatt M1 zu R 592 010-M1:2026 zu entnehmen.

3 Listen von Prüflabors

3.1 Grundvoraussetzung

Ein Prüflabor mit Inspektionsstelle kann bei Qplus den Eintrag in die Liste beantragen, wenn dieses bei einer nationalen Akkreditierungsstelle für die beiden Basisnormen EN ISO/IEC 17025 und EN ISO/IEC 17020 sowie für den zutreffenden Fachbereich akkreditiert ist (Liste im Anhang der Akkreditierungsurkunde).

Ein antragstellendes Prüflabor kann einzelne Prüfungen an Drittlabors vergeben. Solche Drittlabors müssen nach der Basisnormen EN ISO/IEC 17025 und EN ISO/IEC 17020 sowie für den zutreffenden Fachbereich akkreditiert sein, in dem das Drittlabor seine Leistung für den Auftraggeber erbringt. Der entsprechende Nachweis ist vom Antragsteller zu dokumentieren.

3.2 Prüfbereich Entwässerungssysteme

Dieser Prüfbereich umfasst die Richtlinie R 592 012 Entwässerungssysteme.

Das antragstellende Prüflabor mit Inspektionsstelle kann nur dann anerkannt werden, wenn es die funktionsspezifischen Prüfungen als Eigenprüfung oder als Prüfung eines oder mehrerer Drittlabors vollumfänglich anbietet.

Ein Prüflabor mit Inspektionsstelle kann die Anerkennung für alle oder für einzelne der drei Hauptgruppen beantragen.

	Werkstoff
biegeweiche Rohrsysteme	PE (erdverlegt, Drainage, in Gebäuden, mit mineralischen Additiven)
	PP (erdverlegt, Drainage, in Gebäuden, mit mineralischen Additiven)
	PVC-U Vollwandrohre und Sickerrohre
	GFK-UP
biegesteife Rohrsysteme	Beton
	Faserzement
	Guss
	Stahl (rostfrei, verzinkt, beschichtet)
	Steinzeug
Dichtungen	Elastomere Dichtungen

3.3 Prüfbereich Sanitäre Apparate und Garnituren

Dieser Prüfbereich umfasst die Richtlinien R 592 014 Sanitäre Apparate und Garnituren (Teil 1 – 3).

Das antragstellende Prüflabor mit Inspektionsstelle kann sich nur für alle (nicht für einzelne) Apparate-/Garnituren-Gattungen anerkennen lassen (Klosetts und Spülkästen, Urinale, Waschtische, Bidets, Abläufe aller Art inkl. Rinnen, Regenwassereinläufe).

3.4 Spezialteile

Dieser Prüfbereich ist offen für (noch) nicht standardisierte Teile und Systeme, für die ein Zulassungsbedarf vorhanden ist. Beispiele hierfür sind Öl- und Fettabscheider, Kleinkläranlagen, Spezialschächte usw.

Das antragstellende Prüflabor kann sich für alle oder einzelne Spezialteile anerkennen lassen.

3.5 Listungsprozess

Möchte ein Prüfinstitut bei Qplus gelistet werden, bedarf es folgendem Ablauf:

Antrag:

Antragsschreiben mit Nennung derjenigen Prüfbereiche, für die der Antragsteller gelistet sein möchte.

Aktuelle Akkreditierungsurkunde inklusive Scope der nationalen Akkreditierungsstelle. In diesem muss nachgewiesen sein, dass der Antragsteller:

- nach EN ISO/IEC 17025 und EN ISO/IEC 17020 akkreditiert ist.
- für die beantragten Prüfbereiche national akkreditiert ist.

Listung:

Sofern Qplus feststellt, dass alle Anforderungen erfüllt sind, kann Qplus das antragstellende Prüflabor als Inspektionsstelle anerkennen.

Qplus bestätigt dem Prüflabor die Anerkennung und listet dieses inkl. dem Geltungsbereich. Die Liste wird auf www.qplus.ch publiziert.

Dauer, Kosten:

Die Listung gilt für 5 Jahre

Nach fünf Jahren muss das Prüflabor unaufgefordert die aktuellen Akkreditierungsurkunden liefern. Damit kann Qplus die Anerkennung um weitere 5 Jahre verlängern.

Die Listung ist kostenlos

Aufhebung:

Stellt Qplus **wiederholt** fest, dass ein gelistetes Prüflabor nicht nach den Vorgaben (wie Anhang B) arbeitet, kann per Vorstandsbeschluss die Nennung in der Liste aufgehoben werden.

Erlischt die nationale Akkreditierung, wird die Qplus-Listung gelöscht.

4 Verfahren für abweichende Produkte

Stellt die Geschäftsstelle fest, dass in Verkehr gebrachte, mit dem Qplus Gütezeichen versehene Produkte die Anforderungen gemäss der anwendbaren Richtlinie nicht erfüllen, so kann sie Produkte beschaffen und im eigenen Auftrag prüfen lassen (Produktüberprüfung). Die Geschäftsstelle ist frei, diese Produkte auf Baustellen, an Verkaufspunkten oder beim Hersteller zu beziehen. Bestätigen die Prüfergebnisse die vollständige Erfüllung der Anforderungen, so wird dieses Resultat dem Zulassungsinhaber mitgeteilt.

Erfüllen die Prüfergebnisse die erforderlichen Anforderungen nicht, so wird dem Zulassungsinhaber der Entzug der Zulassung angedroht und die Entnahme- und Prüfkosten in Rechnung gestellt. Der Zulassungsinhaber kann gegen den Entzug innert 30 Tagen beim Vorstand Qplus rekurrieren. Der Vorstand wird den Rekurs, sofern die Entnahme- und Prüfkosten ausgeglichen sind, innert weiterer 30 Tagen abschliessend entscheiden. Der Zulassungsentzug erfolgt auf Ende der Rekursfrist, wenn auf die

Rekursmöglichkeit verzichtet wird bzw. abhängig vom Entscheid des Vorstandes gleichzeitig mit dem Entscheid des Vorstandes. Verweigert der Zulassungsinhaber die Zahlung der Entnahme- und Prüfkosten, so wird Qplus erst nach Zahlung der Ausstände auf Anliegen des säumigen Zulassungsinhabers eintreten.

Werden bei einer Produktüberprüfung, bei einer Fremdüberwachung oder bei einer Verlängerungsprüfung lediglich geringfügige Mängel festgestellt, so kann die Geschäftsstelle in eigenem Ermessen die Zulassung belassen und eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel ansetzen.

Wird am Markt, im Internet usw. festgestellt, dass eine Qplus Zulassung für Produkte verwendet wird, welche keine Zulassung (mehr) haben oder Werbung gemacht wird mit Produkten, die keine Zulassung haben, müssen die fehlbaren Firmen mit einer Strafanzeige rechnen. Je nach Ausmass des Missbrauchs können unter Kostenfolge für die Aufwendungen bestehende Zulassungen entzogen, resp. folgende Anträge abgelehnt werden.

4.1 Kennzeichnungen, Überwachungen und Prüfberichte von Systemen mit zugekauften Artikeln

Es bestehen Situationen bei denen Hersteller von Rohren alle oder einen Teil der Formteile von anderen Herstellern zukaufen. Auch gibt es Hersteller von Formteilen, die Rohre für ihre Systeme zukaufen.

Werden Formteile von einem anderen Lieferanten zugekauft, müssen diese entweder mit der Zulassungs-Nr. des eigenen Systems versehen werden oder gemeinsam mit der Kennzeichnung der Zulassungs-Nr. des Herstellers gekennzeichnet werden (Etikette). Bsp. beziehen Firma A mit der Systemzulassungs-Nr. 15999 und Firma B mit der Systemzulassungs-Nr. 15998 Formteile bei Firma C, Systemzulassungs-Nr. 15997 muss die Kennzeichnung entweder mit jeder entsprechenden Systemzulassungs-Nr. versehen sein oder mit allen dreien, 15999, 15998 und 15997. Somit wissen Unternehmer und Bauleitung, dass diese Formteile mit den Rohren der entsprechenden Zulassungs-Nr. verwenden können, da sie entsprechend geprüft wurden.

Werden Rohre von einem Formteilproduzenten bei einem anderen Hersteller bezogen, müssen diese mit den Systemzulassungs-Nr. der Formteile versehen werden.

Es muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Hersteller verfasst werden, welche regelt, was bezogen wird und entsprechend gekennzeichnet werden muss. Diese Vereinbarung (ohne finanzielle Inhalte), ist von allen Beteiligten unterzeichnet an Qplus und die verantwortlichen Prüfinstitute einzureichen.

Die Eigenüberwachung für die Typen-, Verlängerungs-, Erweiterungsprüfungen und die Fremdüberwachungen der zugekauften Teile, muss im Herstellerwerk vorgenommen werden.

Ein Abwassersystem umfasst immer Rohre, Formteile, Rohrverbindungen und Dichtungen. Alle eingereichten Prüfberichte müssen diese Komponenten beinhalten. Es ist jedoch möglich, dass bei einer gemeinsamen Vereinbarung, der Prüfbericht der Herstellerfirma auch für die anderen Partner mitverwendet werden kann. Die Berichte müssen dann mit eingereicht oder integriert werden und mit der / den entsprechenden Systemzulassungs-Nr. versehen sein. Für die Dichtungen reichen, falls vorhanden, die DoP. Ansonsten müssen diese ebenfalls geprüft oder ein entsprechender Prüfbericht mit eingereicht werden.



4.2 Materialeinheit bei Systemzulassungen

Eine Systemzulassung wird nur an ein System erteilt, dessen Rohre und Formteile aus demselben Material bestehen und die nach derselben Norm geprüft werden.

So können z.B. Rohre mit mineralischen Additiven, Rezyklaten oder dergleichen nicht mit Formteilen aus reinem Primärmaterial zugelassen werden.

Auch das Mischen der Rohstoffe wie z.B. Rohre PVC und Formteile PP kann nicht zugelassen werden.

5 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Vorstand Qplus Swiss Quality genehmigt und auf den 01.04.2026 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie R 592 010:2015.

Anhang A: Anforderungen an den Zulassungsinhaber (normativ)

A1 Vertretung in der Schweiz

Der Hersteller von zugelassenen Produkten bzw. seine autorisierte Vertretung, muss den Sitz in der Schweiz haben und im schweizerischen Handelsregister eingetragen sein. Für Produkte (wie z.B. Dichtungen, Einzelbauteile usw.), die in von Qplus zugelassenen Systemen verwendet werden, empfiehlt sich, diese Vertretung mit der Geschäftsstelle Qplus vorgängig abzusprechen. Der Hersteller bzw. dessen Vertretung muss angemessene Fachkenntnisse der zugelassenen Produkte nachweisen können und für diese Produkte über ein Warenlager und einen Kundenservice verfügen.

A2 Kundenberatung

Technische Unterlagen, Bedienungs- und Montageanleitungen müssen in deutscher, italienischer und französischer Sprache vorliegen. Für die Kundenberatung und die Baustellenbetreuung muss Fachpersonal mit Kenntnissen der schweizerischen Normen und Vorschriften sowie der Produktverarbeitung zu den normalen Arbeitszeiten verfügbar sein. Diese Fachpersonen sowie deren Qualifikation sind der Qplus Geschäftsstelle im Leitblatt zu benennen.

A3 Verfügbarkeit

Für zugelassene Produkte in Standardausführungen (Lagerware) gemäss den Verkaufsdokumenten muss mindestens die Menge eines Tagesverbrauchs innert drei Arbeitstagen auf die Baustelle geliefert werden können. Grössere Mengen sind nach Absprache mit dem Besteller zu liefern. Die Lieferfristen für Spezial- und Zubehörteile sind mit dem Besteller zu definieren.

A4 Haftpflichtversicherung

Für allfällige Schadenfälle hat der Zulassungsinhaber eine Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung mit angemessener Deckung, jedoch min. 10 Mio. CHF für Rohrsysteme oder 5 Mio. für Einzelteile, abzuschliessen.

A5 Materialrücknahme und Recycling von Rohrsystemen

Nicht verwendete, zugelassene Standardprodukte und –zubehör müssen, sofern sie in verkaufsfähigem Zustand sind, im Umfang von max. 3% der gelieferten Mengen unter Anrechnung einer Handlingsgebühr bzw. eines Preiseinschlages zurückgenommen werden.

Die Rücknahme von Verpackungsmaterialien hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen, wobei der Wiederverwertung gegenüber thermischer Verwertung Priorität zu geben ist.

Produktionsabfälle aus eigener Produktion sollen für gleiche (ähnliche) Produkte wiederverwendet werden (Prinzip: Schliessen des Materialkreislaufes auf höchstmöglicher Stufe), wo gesetzlich, ökologisch und ökonomisch machbar.

Die Hersteller haben für die zugelassenen Produkte ein Entsorgungskonzept einzureichen. Die Details werden in den einzelnen Produkterichtlinien geregelt.

A6 Mikroplastik

Es sind alle möglichen Massnahmen zu unternehmen, um Verschmutzungen durch Mikroplastik zu vermeiden.

Insbesondere ist dem Verlust der Materialpellets beim Abladen, Umladen und bei der Produktion die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen.

Anhang B: Aufbau und Inhalt der Berichte (normativ)

B1 Dokumentation

Die Prüfberichte sind in einem Gesamtdokument, in logischer Abfolge geordnet und vollständig als PDF-Dateien einzureichen. „Loseblattsammlungen“ werden von der Geschäftsstelle zurückgewiesen.

Das Leitblatt ist **vollständig** ausgefüllt und vom Antragsteller original oder digital **unterzeichnet** einzureichen. Es ist als pdf-Formular auf www.qplus.ch herunterladbar und in dieser Form zu verwenden. Im Leitblatt wird durch die Inspektionsstelle bestätigt, was effektiv geprüft wurde. Sollte dies nicht mit dem Umfang des Produkteblattes übereinstimmen, ist dies im Prüfbericht zu vermerken.

Das Produkteblatt ist vom Hersteller auszufüllen. Das Prüflabor bestätigt im Leitblatt, dass die im Produkteblatt aufgelisteten Produkte von ihm geprüft und überwacht werden. **Die Prüfdaten sind laufend nachzuführen.**

B2 Prüfbericht (Typen-, Verlängerungs- und Erweiterungsprüfung, Fremdüberwachung)

Die Prüfberichte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Gliederung der Prüfungen analog der Kapitel in den angewandten Richtlinien, Alternativ: Verweis der Kapitel in Inhaltsverzeichnis auf die Kapitel von Qplus.
- Angabe der Normen und Richtlinien nach welchen geprüft wurde
- Angabe der Messwerte und der geforderten Werte
- Kommentar des Prüflabors zu den einzelnen Prüfergebnissen. Angabe des prüfenden Labors, wenn die Prüfung nicht im eigenen Labor durchgeführt wurde
- Wenn die Prüfeinrichtung ein Protokoll, Diagramm usw. erzeugt, ist dieses bei der Inspektionsstelle aufzubewahren und kann bei Bedarf durch die Zulassungsstelle eingefordert werden
- Von jeder Prüfung (auch visuelle Kontrollen wie Kennzeichnung usw.) sind Fotos zu erstellen. Diese sind zu beschriften und im Bericht den entsprechenden Prüfungen zuzuordnen oder im Anhang zu bezeichnen. Dasselbe gilt für beschriftete Proben. Diese sind bei der Inspektionsstelle aufzubewahren. Bei Bedarf können diese durch Qplus eingefordert werden
- Gesamtbeurteilung der Prüfungen durch das Prüflabor
- Beurteilung der Eigenüberwachung im Herstellerwerk
- Abänderungen von Prüfungsergebnissen in Prüfberichten sind **klar und offensichtlich** auszuweisen. Das Datum der Änderung und allenfalls eine neue oder fortfolgende Nummerierung des Berichtes muss ihn vom Erstbericht / Erstprüfung unterscheiden. Die neuen Prüfungen und Prüfergebnisse sind ebenfalls zu dokumentieren (~~inkl. Protokollen und Fotos~~). Eine Begründung muss erklären, warum die Prüfung neu gemacht wurde oder das Prüfergebnis neue Werte erzielt.
- Werden in der Fremdüberwachung negative Ergebnisse festgestellt, sind die Prüfungen an neuem Probematerial zu wiederholen und im Bericht neben den negativen Ergebnissen zu ergänzen.

Für Prüfberichte von Einzelbauteilen, Spezialbauteilen und Spezialsystemen kann es sinnvoll sein, vom vorstehenden Raster des Prüfberichtes abzuweichen. In diesem Fall empfiehlt es sich, vor Beginn der Prüfarbeiten die sinnvollen Abweichungen mit der Geschäftsstelle Qplus zu vereinbaren.

Anhang C: Probenahme (normativ)

Die Proben werden durch die anerkannte Inspektionsstelle gemäß ISO/IEC 17020 entnommen und dem anerkannten Prüflabor zugeführt.



Ausnahme von dieser Regel bilden Neuentwicklungen, die über eine Typenprüfung zugelassen werden sollen. Diese Ausnahmen sind mit der Geschäftsstelle abzusprechen.

Der Prüfer muss die Proben vor Ort sofort unverwechselbar beschriften und die Entnahme protokollieren. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Auftraggeber (vollständige Koordinaten)
- Produkt (Name, Typ, etc.)
- Hersteller sofern vom Auftraggeber abweichend (vollständige Koordinaten)
- Produktionsstätte
- Entnahmeort
- Proben (Tabelle mit Nummerierung der Proben)
- Ort und Datum
- Digitale Unterschrift Prüfers
- Digitale Unterschrift eines Verantwortlichen des Auftraggebers.

Vom Hersteller als fehlerhaft bezeichnete Produkte werden nur dann von den Probenahmen ausgenommen, wenn sie als solche deutlich gekennzeichnet und getrennt gelagert sind.

Anhang D: Hinweise zur Eigenüberwachung (informativ)

Die Eigenüberwachung des Herstellers ist ein wichtiges Instrument zur Qualitätslenkung. Deshalb erstellt der Hersteller einen Prüfplan, der auf die Anforderungen der Qplus-Richtlinien (obligatorische Mindestanforderungen) sowie auf seine eigenen Prozesse ausgerichtet ist.

Hinweis: Wo der Hersteller über eine hohe Prozesssicherheit verfügt, weil diese beispielsweise durch Inline-Sensoren gewährleistet ist, machen intensive überlagerte Prüfungen keinen Sinn. Umgekehrt kann es sinnvoll sein, Prozesse mit Unstetigkeiten eng zu überwachen. Des Weiteren können temporäre Effekte (wie z.B. die Einführung eines neuen Prozesses) vorübergehend andere Kontrollpunkte bzw. Prüfungen nahelegen. Der Hersteller muss das Profil seiner Prozesssicherheit selbst am besten kennen und daher eigenverantwortlich den Prüfplan und Art und Umfang der zugehörigen Aufzeichnungen festlegen und laufend anpassen. Da die meisten Hersteller ein Qualitätsmanagementsystem im Sinne von ISO 9001 haben, wird im Rahmen der Systemaudits die Konsistenz zwischen Prüfplan und Prüfmassnahmen kontrolliert. Allerdings gehen die Systemaudits infolge der anders gelagerten Kompetenzen der Auditoren kaum auf die Plausibilität des Prüfplans ein. Der Fremdüberwacher hingegen muss fachkundig sein und kann deshalb die Plausibilität des Prüfplans beurteilen.

Die Qplus Zulassungsstelle erwartet deshalb von der anerkannten / beauftragten Inspektionsstelle, dass sie:

- Die Plausibilität des Prüfplanes mit Bezug auf die installierten Produktionsprozesse und auf die verfügbaren Prüfmittel und Prüfmethode vor Ort beurteilt,
- auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweist und
- allenfalls vom Hersteller angemessene Antworten auf Fragen verlangt.
- die Führung der Qualitätsaufzeichnungen (stichprobenweise) kontrolliert.

Diese Beurteilung lässt der anerkannten / beauftragten Inspektionsstelle einen grossen Ermessensspielraum, den sie wohlwollend nutzen soll.

Die anerkannten / beauftragten Inspektionsstelle hält in seinem Bericht fest, dass das Ergebnis der Kontrolle zufriedenstellend bzw. nicht zufrieden stellend war. Im Negativfall sind Hinweise auf Nichteinhaltung der Anforderungen zwingend notwendig.

Qplus kann von sich aus den Prüfplan der Eigenüberwachung verlangen und dessen Plausibilität selbst beurteilen. Das Resultat dieser Beurteilung kann die Erteilung oder Aufrechterhaltung einer Zulassung beeinflussen.